

**Die Dokumente müssen jedenfalls im Ernstfall sofort gefunden werden können, informieren Sie eine Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort!**

Es ist Ihre Entscheidung, wann Sie die getroffene Vollmacht an den Vollmachtnehmer weitergeben und wo oder bei wem das Original der Verfügungen und Vollmachten aufbewahrt wird. Auch eine Registrierung im Vorsorge-register oder bei der Bundesnotarkammer ist möglich.

**Es ist ratsam, in der Geldbörse eine entsprechende Notfallkarte mitzuführen.**

**Erleichtern Sie Ihren Bevollmächtigten die Arbeit**, indem Sie ein möglichst aktuelles Verzeichnis Ihrer Vermögenswerte, Einkünfte, Verträge, Versicherungen, Mitgliedschaften und laufenden Verpflichtungen erstellen.

**Handeln Sie rechtzeitig,  
nämlich sofort!**

**Wir wünschen Ihnen  
ein langes, gesundes  
und frohes Leben!**



#### Informationen und fachliche Beratung

**Seniorenrat Rottweil e.V.,**  
Telefon 0741 – 494-214 (Auskunft  
Stadtverwaltung Rottweil)  
Mail: sr.rottwel@yahoo.de

**Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e.V.,**  
Hauptstraße 11,  
78713 Schramberg, Telefon 07422 - 241 200  
Mail info@betreuungsverein-lkrottweil.de

**Betreuungsbehörde Landratsamt – Sozialamt,**  
Olgastraße 6,  
78628 Rottweil Telefon 0741 - 244 0  
Mail info@landkreis-rottweil.de

#### Weiterführende Ratgeber

**Eßlinger Initiative e.V.** <http://www.esslinger-initiative.de>

#### Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

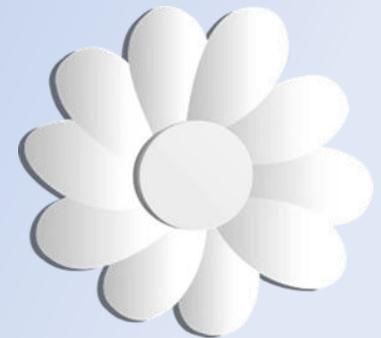
Informationsschrift „Betreuungsrecht“  
Publikationsversand der Bundesregierung,  
Postfach 481009, 18132 Rostock  
Diese Schrift kann auch direkt im Internet  
heruntergeladen werden <http://www.bmjv.de>  
Bundesministerium der Justiz – Publikationen.

Impressum:  
Kreissenorenrat Rottweil  
1. Vors. Winfried Halusa  
Landratsamt Rottweil, 78628 Rottweil, Olgastraße 6  
Telefon Geschäftsstelle 0741-244 257  
[kreissenorenrat.geschaeftsstelle@landkreis-rottweil.de](mailto:kreissenorenrat.geschaeftsstelle@landkreis-rottweil.de)

**Eine Empfehlung des  
Kreissenorenrats Rottweil**

# VORSORGE

## für Krankheit und Todesfall



**Jeder Mensch, gleich welchen Alters,  
kann durch Krankheit oder Unfall in die  
Lage kommen, dass er nicht mehr selbst  
handeln kann. Damit in diesem Fall in  
Ihrem Sinne entschieden wird, müssen  
Sie vorsorgen. Diese Informationsschrift  
gibt Ihnen einen Überblick, was Sie re-  
geln können und erleichtert Ihnen den  
Einstieg in die Themen.**

**KREISENIORENRAT  
LANDKREIS ROTTWEIL**



2017/07



## DAS SOLLTEN SIE TUN!

**Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung.** Beides ist wichtig und gehört zusammen. Sie alleine entscheiden, was Sie verfügen und wen Sie bevollmächtigen.

Solange Sie geistig dazu in der Lage sind, können Sie die Verfügungen jederzeit widerrufen oder ändern.

### Die Vorsorgevollmacht

Hier legen Sie fest, welche Person oder Personen nach Maßgabe Ihrer Patientenverfügung über **Ihre medizinische und ärztliche Behandlung, über Heilmaßnahmen und über die pflegerische Versorgung** entscheiden, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Da es sich um besonders sensible Bereiche handelt, sollten Sie Ihre Bevollmächtigten sorgfältig auswählen und sicherstellen, dass die Vollmacht auch angenommen wird.

**Es ist sinnvoll, die Vorsorgevollmacht auch auf andere Bereiche zu erweitern, hier eine Auswahl:**

- Wohnungsaufenthalt
- Vertretung bei Behörden und Gericht
- Vermögensverwaltung (gesonderte Bankvollmacht)
- Vertragsabschlüsse und Vertragskündigungen, Post, Telefonate, digitale Nachrichten

### Die Patientenverfügung

**Damit die Personen, die Sie in der Vorsorgevollmacht zum Handeln berechtigt haben, in Ihrem Sinne Ihren Willen bei Ärzten und Pflegekräften durchsetzen können, brauchen Sie unbedingt eine Patientenverfügung.**

Hier legen Sie fest, was medizinisch und ärztlich veranlasst werden soll, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, eigene Entscheidungen zu treffen. Anlässe können zum Beispiel ein Schlaganfall, Demenz oder ein Unfall sein.

**Sie bestimmen, welche Versorgung und lebensverlängernden Maßnahmen Sie wünschen oder ablehnen. Es ist hierbei besonders wichtig, dass Sie die einzelnen Maßnahmen hinreichend konkret und umfassend beschreiben.**

- **Sprechen Sie rechtzeitig die einzelnen Punkte sorgfältig durch:** Mit dem Arzt Ihres Vertrauens, einem Berater der Betreuungsgruppen, Ihren Angehörigen oder anderen Personen, denen Sie eine Vollmacht erteilen wollen.
- **Legen Sie Ihre Wünsche in der Patientenverfügung detailliert schriftlich fest.** Eine notarielle Beurkundung oder sonstige besondere Form ist nicht erforderlich.

### Die Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass Sie keine Person Ihres Vertrauens haben, die Sie bevollmächtigen können, muss **vom zuständigen Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt** werden. Sie können jedoch verfügen, wer zum Betreuer bestellt oder wer nicht bestellt werden soll. Das Betreuungsgericht wird diese Wünsche berücksichtigen, sofern nicht zwingende Gründe dagegenstehen.

### Das Testament

**Unabhängig von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sollten Sie Verfügungen über Ihren Tod hinaus in einem Testament regeln.** Hierbei geht es vor allem um die Weitergabe Ihres Eigentums. Da Form und Bestimmungen des Erbrechts zu beachten sind, empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt oder Notar zu Rate zu ziehen. Wenn Sie keine Verfügung treffen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Denken Sie auch an Ihren digitalen Nachlass: Ihre Erben müssen Onlineverträge kündigen und digitale Konten auflösen können.

### Bestimmungen für den Todesfall

**Halten Sie Ihre Wünsche fest zu Form und Gestaltung Ihrer Bestattung und Trauerfeier.** Bitten Sie eine Vertrauensperson, Ihre Angehörigen und Freunde von Ihrem Ableben zu benachrichtigen (Adressliste beifügen). Bestimmen Sie, ob Sie geistlichen Beistand wünschen